BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET
"OBERSCHNEIDING"

V. BEISPIELHAFTE PFLANZSCHEMATA M 1:100 – FESTSETZUNG ZIFF. 6.7

PFLANZSCHEMA NR. 1 – PRIVATE GRÜNFLÄCHEN – 2-REIHIG (ENTLANG GEMEINSAMER GRUNDSTÜCKSGRENZEN)

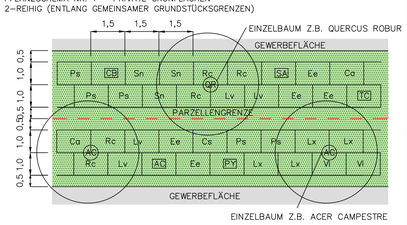

PFLANZSCHEMA NR. 2 – PRIVATE GRÜNFLÄCHEN – 3-REIHIG (ENTLANG DES ÖFFENTLICHEN MEHRZWECKSTREIFENS)

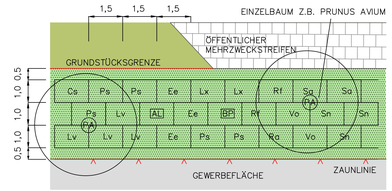

PFLANZSCHEMA NR. 3 – ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN – 6-REIHIG (8 M RANDEINGRÜNUNG)

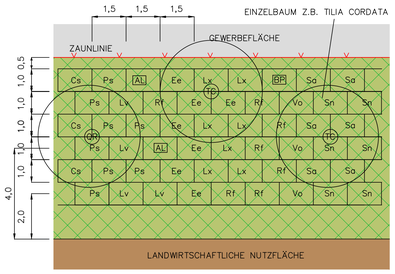

PFLANZSCHEMA NR. 4 – ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN – 18-REIHIG (20 M RANDEINGRÜNUNG)

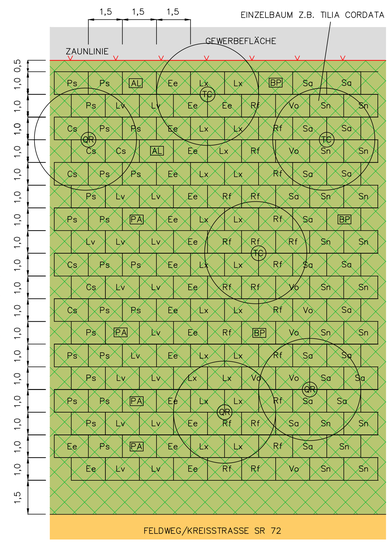

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GE mB — GEWERBEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG (GE m.B.) NACH § 8 BAUNVO,

ZULÄSSIG SIND NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGENDE GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE, ÖFFENTLICHE BETRIEBE, GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, TANKSTELLEN UND ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER SIND GEMÄSS § 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO ZULÄSSIG.

DIE AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 BAUNVO (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE) UND NR. 3 (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.2 GE — GEWERBEGEBIET (GE) NACH § 8 BAUNVO,

ZULÄSSIG SIND NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGENDE GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE, ÖFFENTLICHE BETRIEBE, GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, TANKSTELLEN UND ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

NICHT ZULÄSSIG SIND WOHNUNGEN FÜR WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN.

AUSNAHMEN AUF TEILFLÄCHEN DER PARZELLE 5b, 6 UND 7 SIEHE PLANEINTRAG.

1.3 GI — INDUSTRIEGEBIET (GI) NACH § 9 BAUNVO,

ZULÄSSIG SIND GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE, ÖFFENTLICHE BETRIEBE UND TANKSTELLEN.

NICHT ZULÄSSIG SIND WOHNUNGEN FÜR WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN.

1.4 EINZELHANDELSBETRIEBE,

IN DEN VORGENANNTEN GEBIETEN GEM. ZIFF. 1.1 BIS 1.3 SIND INSGESAMT MAXIMAL ZWEI EINZELHANDELSBETRIEBE MIT EINER VERKAUFSFLÄCHE VON JEWEILS MAXIMAL 800 QM ZULÄSSIG. EIN EINZELHANDELSBETRIEB SOLL DAS SORTIMENT DES NAHVERSORGUNGSBEDARFES (NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL, GETRÄNKE) BEINHALTEN UND EIN ZWEITER EINZELHANDELSBETRIEB SOLL EIN WEITERES SORTIMENT AUS DEN IN DER ANLAGE 2 DES LEP 2013 GENANNTEN BEREICHEN DES INNENSTADTBEDARFES ODER SONSTIGEN BEDARGES ABDECKEN (ABER KEINE NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL, GETRÄNKE).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 NUTZUNGSSCHABLONE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WANDHÖHE (WH) (PUNKTUELLE HÖHE – PKT.) (S. ZIFF. 2.1.1 DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT) FIRSTHÖHE (FH) HÖCHSTWERTE IN M BEZOGEN AUF FAHRBAHNMITTE
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
ZULÄSSIGE EMISSIONSKONTINGENTE LEK TAGS (06:00–22:00) UND NACHTS (22.00 –06.00) IN DB(A) JE QM	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
NUTZBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 BAUGRENZE
- DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UND GEBÄUDLICHKEITEN GEM. ART. 6 (9) BAYBO SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
- ZUGLEICH ABGRENZUNG DER EMISSIONSBEZUGSFLÄCHEN FÜR DIE BERECHNETEN EMISSIONSKONTINGENTE.

3.2 ZAUNLINIEN
INNERHALB DER 4M BREITEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BITUMINÖSE BEFESTIGUNG ZULÄSSIG

4.2 ÖFFENTLICHER MEHRZWECKSTREIFEN MIT KLEIN- ODER MITTEL-KRONIGEN BÄUMEN UND STRAUCHPFLANZUNGEN, WIESENSTREIFEN, BETRIEBSZUFAHRTEN

4.3 LKW-PARKBUCHTEN MIT WEITFUGIG VERLEGTEM, GROSSFORMATIGEM PFLASTER MIT SPLITT- ODER RASENFUGEN

4.4 15 M BZW. 20 M ANBAUVERBOTSZONEN ZU DEN BEIDEN KREIS-STRASSEN BZW. ZUR BUNDESSTRASSE, GEMESSEN JEWEILS AB FAHRBAHNRAND

4.5 SICHTFELDER GEMÄSS RAL 12 ZIFF. 6.6.3:

ZUR SR 31 MIT 100 KM/H GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNG (3 M/200 M)

SICHTBEHINDERUNGEN ÜBER 0,80 M AB OK FAHRBAHN SIND UNZULÄSSIG.

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

5.1 ABWASSER / WASSER — STROM UNTERIRDISCH

5.2 PUNKT-ZU-PUNKT RICHTFUNKTRASSE DER TELEFONICA O2 MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN = BESCHRÄNKUNGSBEREICH 5,00 / 5,00 MAX. HÖHE 15 M (AUCH FÜR BAUKRÄNE U.A. BAUKONSTRUKTIONEN)

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

6.2 ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME MIT FESTLEGUNG DES STANDORTES. ARTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN ETC. S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

6.3 ZU PFLANZENDE GEHÖLZE AUS HEISTERN UND STRÄUCHERN. ARTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN ETC. S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT.
- ENTLANG DER GELTUNGSBEREICHSGRENZEN VOLLSTÄNDIG BEPFLANZT
- IM BEREICH DER MEHRZWECKSSTREIFEN AUF MIND. 1/3 DER JEWEILIGEN PARZELLENLÄNGEN, IN MEHREREN GRUPPEN GLEICHMÄSSIG VERTEILT.

6.4 REGENRÜCKHALTEBECKEN FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER, DIMENSIONIERUNG GEMÄSS ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

6.5 PRIVATE GRÜNSTREIFEN IM ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN MEHRZWECKSTREIFEN; MIND. 4 M BREIT, MIND. AUF 2/3 DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSLÄNGEN 3-REIHIG BEPFLANZT. ARTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN ETC. S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT.

6.6 PRIVATE GRÜNSTREIFEN ENTLANG GEMEINSAMER SEITLICHER GRUNDSTÜCKSGRENZEN; MIND. 3 M BREIT, MIND. AUF 2/3 DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSLÄNGEN 2-REIHIG BEPFLANZT. ARTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN ETC. S. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT.

6.7 DER PUNKT "V. BEISPIELHAFTE PFLANZSCHEMATA" GILT HIERMIT ALS FESTGESETZT.

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

7.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB); CA. 16,9 HA

7.2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

7.2a ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN HINSICHTLICH BETRIEBSLEITERWOHNUNGEN, IN PFEILRICHTUNG ZULÄSSIG

7.3 LÄRMSCHUTZMASSNAHME, GGF. WALL-WAND-KOMBINATION HÖHE MIND. 2 M ÜBER DERZEITIGEM GELÄNDE

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

SIEHE EIGENES GEHEFT !

III. PLANLICHE HINWEISE

1. MASSANGABEN
2. FLURSTÜCKSGRENZEN
3. 679 FLURSTÜCKSNUMMER
4. VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE
5. MÖGLICHE PARZELLIERUNGEN
6. 350 / 50 HÖHENLINIEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS BAYERN-ATLAS/ LT. GELÄNDEAUFMASS ZEICHENBÜRO RAAB)
7. WASSERSENSIBLER BEREICH NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM INFORMATIONSSYSTEM FÜR ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETE GEBIETE IN BAYERN
8. BEKANNTE BODENDENKMÄLER
   - D-2-7141-0261 SIEDLUNGEN DER LINEARBANDKERAMIK, DES MITTELNEOLITHIKUMS (STICHBANDKERAMIK, GRUPPE OBERLAUTERBACH), DES JUNGNEOLITHIKUMS (MÜNCHSHÖFENER GRUPPE), DER FRÜHEN BRONZEZEIT, DER URNENFELDERZEIT, DER HALLSTATTZEIT, DER SPÄTEN LATÈNEZEIT UND DER RÖMISCHEN KAISERZEIT.
   - D-2-7141-0262 SIEDLUNG DER BRONZEZEIT
   - D-2-7141-0264 SIEDLUNGEN DER LINEARBANDKERAMIK, DES MITTELNEOLITHIKUMS (GRUPPE OBERLAUTERBACH), DES JUNGNEOLITHIKUMS (MÜNCHSHÖFENER GRUPPE), DES SPÄTNEOLITHIKUMS (CHAMER GRUPPE), DER BRONZEZEIT, DER URNENFELDERZEIT, DER HALLSTATTZEIT, DER SPÄTEN LATÈNEZEIT SOWIE DER RÖMISCHEN KAISERZEIT.

IV. FLÄCHENÜBERSICHT (CA. ANGABEN)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	7.415 M²
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN; DAVON	36.695 M²
– RANDEINGRÜNUNG, 8/20 M BREIT (INKL. LÄRMSCHUTZWALL CA. 1.800 M²)	23.665 M²
– MEHRZWECKSTREIFEN MIT BAUM-/STRAUCHPFLANZUNG	7.390 M²
– GRÜNFLÄCHEN UM DIE REGENRÜCKHALTEBECKEN	5.640 M²
REGENRÜCKHALTEBECKEN, EIGENTLICHE RETENTIONSFLÄCHEN	7.340 M²
GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHEN; DAVON	117.550 M²
– PRIVATE GRÜNSTREIFEN	12.660 M²
GESAMTER GELTUNGSBEREICH	169.000 M²

VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG

	GESAMTFLÄCHE	OHNE PRIVATEM GRÜNSTREIFEN	INNERHALB DER BAUGRENZE
1	14.780 M²	13.700 M²	12.440 M²
2	12.940 M²	12.000 M²	10.890 M²
3a	7.600 M²	6.410 M²	5.930 M²
3b	6.300 M²	5.480 M²	5.040 M²
3c	5.710 M²	4.930 M²	4.520 M²
3d	7.210 M²	6.030 M²	5.560 M²
4a	8.050 M²	7.430 M²	6.620 M²
4b	8.410 M²	7.310 M²	6.510 M²
5a	6.015 M²	5.200 M²	4.350 M²
5b	8.125 M²	7.300 M²	6.405 M²
6	7.100 M²	6.230 M²	5.200 M²
7	5.440 M²	4.590 M²	3.680 M²
8a	9.510 M²	8.740 M²	7.900 M²
8b	10.360 M²	9.540 M²	8.720 M²
	117.550 M²	104.890 M²	93.765 M²

REGELQUERSCHNITT A–A' M 1:200

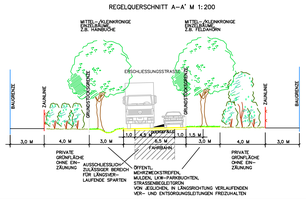

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2013
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am ..... (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

12.12.17	Satzungsbeschluss	ST
08.08.17	Erneuter Auslegungsbeschluss	ST
14.12.16 / 20.06.17	Billigungsbeschluss	HU/ST/ES
Geä.	Anlass	von
Gepr.	AUG 2016	ES
Bea.	JUNI 2016	ST

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET "OBERSCHNEIDING"

GEMEINDE: OBERSCHNEIDING
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS — Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.04.2016 die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes beschlossen.

2. BETEILIGUNG — Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 02.09. bis 08.10.2016 und die der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauG vom 08.09. bis 08.10.2016.

   Die öffentliche Auslegung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 14.12.2016 und 20.06.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.07. bis 04.08.2017 und die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2017 bis 04.08.2017 und erneut in der Fassung vom 08.08.2017 vom 07.11.2017 bis 21.11.2017.

   OBERSCHNEIDING, den .....
   Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)

3. SATZUNG — Die Gemeinde Oberschneiding hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2017 den Bebauungs-mit Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 12.12.2017 als Satzung beschlossen.

   OBERSCHNEIDING, den .....
   Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)

4. AUSFERTIGUNG — Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.

   OBERSCHNEIDING, den .....
   Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)

5. INKRAFTTRETEN — Die Gemeinde Oberschneiding hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs- mit Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungs- mit Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft.

   OBERSCHNEIDING, den .....
   Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT — 16–33

BAYERISCHE ARCHITEKTEN-KAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS — LANDESAMTS-ARCHITEKT 154 792
dipl.-ing. gerald ostas
landesamtsarchitekt
FON 09422/8054-50, FAX 8054-51
ELSA-BRANDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN
info@ostas-bogen.de | dpa.ostas-bogen.de